

Entscheidung 02205

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner betrieb einen Online-Service, in dem sich Männer und Frauen mit Fotos und unter Angabe ihrer persönlichen sexuellen Vorlieben präsentieren konnten, um die Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vereinbartes Entgelt anzubieten (Prostitution). Der Beschwerdeausschuss bewertete die Seite als entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 Abs.1 JMStV für Jugendliche bis zu einem Alter von 16 Jahren.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

A..... GmbH & Co.KG
Herrn
W....straße x
xxxxx P.....

Vorab per E-Mail

FSM-Beschwerde Nr. 02205

Berlin, den xx. xx. 2005

Sehr geehrter Herr,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde am xx. xx. 2005 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Dieser hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom xx. xx. 2005 unter Mitwirkung von den Beschwerdeausschussmitgliedern xxx, xxx, xxx beraten und entschieden, Ihnen, dem Beschwerdegegner, einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen.

BEGRÜNDUNG

I.

Der Beschwerdegegner betreibt unter der Internet-Domain www.....de und den dazu gehörenden Unterverzeichnissen einen Online-Service. Dort präsentieren sich Männer und Frauen mit Fotos und unter Angabe ihrer persönlichen sexuellen Vorlieben. Dies geschieht offensichtlich zu dem Zweck, sich für die Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vereinbartes Entgelt (Prostitution) anzubieten. Eine Altersverifikation oder ein Jugendschutzprogramm sind nicht vorgesehen. Die Seite ist für jedermann zu jeder Tageszeit frei zugänglich.

II.

1.

In dem Angebot befindet sich mindestens eine pornografische Darstellung, und zwar im Bereich „FKK“ unter dem Eintrag „FKK-....“. Der Umstand, dass die Darstellung aus einer Zeichnung besteht, ändert nichts an ihrer Unzulässigkeit gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV. Die Abbildung ist zu entfernen oder in eine geschlossene Benutzergruppe mit sicherem Altersverifikationssystem im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV zu überführen, so dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff auf die Darstellung haben.

2.

Jenseits dessen liegt eine Unzulässigkeit des Angebots im Sinne des § 4 JMStV nicht vor. Soweit ersichtlich, enthält das Angebot über die beschriebene Stelle hinaus keine pornografischen Darstellungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV. Eine schwere offensichtliche Entwicklungsgefährdung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV kann ebenso wenig angenommen werden. In Bezug auf die bildlichen Darstellungen des Angebotes kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die abrufbaren Inhalte offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsformen des Internets schwer zu gefährden. Eine Gefährdung kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch ist diese weder „offensichtlich“ noch „schwer“.

3.

Das Angebot ist aber eindeutig als entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV anzusehen. Sämtliche Fotos haben erotischen Charakter und sollen auf den Betrachter sexuell stimulierend wirken.

4.

Auch der Dienst an sich, die Zurverfügungstellung einer Plattform für Prostituierte zum Zwecke der Selbstdarstellung, ist entwicklungsbeeinträchtigend. Prostitution wird hier als Regelfall sexueller Interaktion dargestellt. Das Angebot ist daher geeignet, Jugendliche in ihrem Sexualverhalten mitzuprägen. Bei Kindern und Jugendlichen kann sich der Eindruck festsetzen, dass Geschlechtsverkehr stets gegen Geld (und daher auch nur gegen Geld) erhältlich ist und über eine geschäftliche Transaktion nicht hinausgeht. Auch wenn das Angebot nicht unmittelbar dazu führt, dass Kinder und Jugendliche Prostituiertenangebote wahrnehmen, stellt das Angebot des Beschwerdegegners eine krasse Divergenz zu den staatsvertraglichen Zielen einer eigenverantwortlichen sexuellen Entwicklung dar, weil die Seite eine fragwürdige Einstellung zum Geschlechtspartner hervorrufen kann.

Von einer schweren offensichtlichen Entwicklungsgefährdung kann spätestens seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes vom 20. Dezember 2001 indes nicht (mehr) ausgegangen werden. Mit dieser Neuregelung hat der Gesetzgeber den Umgang mit dem „ältesten Gewerbe der Welt“ normalisiert. Diese Wertung gilt auch für Angebote, die überwiegend neutral und anhand bestimmter Kriterien die Dienstleistungen beschreiben, zumal die Informationsunterbreitung an potenzielle Kunden keine Eigenart des Internets ist. Wie der Beschwerdeausschuss weiß, sind seit jeher ganze Printtitel verfügbar, in denen sich Prostituierte präsentieren. Auch in Tageszeitungen der Boulevardpresse befindet sich in einschlägigen Anzeigenteilen Werbung für Prostituierte. Nichts anderes geschieht im Angebot des Beschwerdegegners, nur dass er sich für die Einräumung der Präsentationsmöglichkeit der Mittel des Internets bedient, das zwar mit größeren Darstellungsmöglichkeiten einhergeht, in Bezug auf seinen Unwertgehalt aber nicht anders als vergleichbare Printtitel zu beurteilen ist.

Die Einstufung des hiesigen Angebots als entwicklungsbeeinträchtigend lässt sich auch mithilfe des § 120 OWiG stützen, wonach ordnungswidrig handelt, wer (u.a.) „durch ... Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist...“ Hätte der Gesetzgeber die vorbezeichneten Handlungen eindeutig als entwicklungsgefährdend angesehen, hätte er einen Straftatbestand geschaffen. Durch die Schaffung (nur) einer Ordnungswidrigkeit erkennt der Gesetzgeber einen geringeren Unwertgehalt und ein geringeres Gefährdungspotential an. Die Verfügbarmachung strafbarer Inhalte, die jugendmedienschutzrechtlich am heftigsten zu beanstanden sind, unterfällt in der Regel § 4 JMStV. Die Stufe darunter umfasst dagegen entwicklungsbeeinträchtigende Angebote im Sinne § 5 JMStV. Der Abstufung Entwicklungsgefährdung – Entwicklungsbeeinträchtigung entspricht in Bezug auf den Jugendmedienschutz die Abstufung Straftat – Ordnungswidrigkeit. Diese Wertung hat der Beschwerdeausschuss zu beachten.

Der Beschwerdeausschuss geht davon aus, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung des Angebots für jüngere Jugendliche angenommen werden muss, ist jedoch der Auffassung, dass die dargestellten Inhalte für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht schädlich sind. Weil Jugendliche der oberen Altersgruppe in aller Regel Erfahrungen mit sexuellen Vorgängen haben sammeln können, können sie auch mit erotischem Material konfrontiert werden. Im Regelfall können Jugendliche der betreffenden Altersgruppe auch Prostitutionsangebote zutreffend einordnen. Schließlich war zu berücksichtigen, dass – anders etwa als Telefonsexangebote, die im Fernsehen oder in der Zeitung beworben werden – im Falle des hier zu beurteilenden Angebots nicht damit zu rechnen ist, dass unmittelbar nach Wahrnehmung der Präsentation der Jugendliche auch das Angebot sofort in Anspruch nimmt.

5.

Dergestalt entwicklungsbeeinträchtigende Angebote dürfen nicht ohne die Mittel des § 5 Abs. 3 JMStV im Internet zum Abruf bereit gehalten werden. Entweder muss der Anbieter dafür sorgen, dass die Inhalte erst nach 22.00 Uhr abgerufen werden können, oder er muss ein technisches oder sonstiges Mittel einsetzen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren üblicherweise das Angebot nicht wahrnehmen. Da der Beschwerdegegner keine dieser Maßnahmen ergriffen hat, ist sein Angebot zu beanstanden.